

## 17. Wahlperiode

### Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Klaus Lederer (LINKE)**

vom 24. Juni 2015 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Juni 2015) und **Antwort**

#### **Berliner Behörden als Handlanger autokratischer Regimes?**

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Behörde hat über die Festnahme des Journalisten A. M. entschieden und welche Behörde hat die Festnahme vollzogen, welche Behörde hat die Haft vollzogen?

Zu 1.: Herr A. M. wurde am 20. Juni 2015 gegen 15:20 Uhr auf dem Flughafen Tegel anlässlich der grenzpolizeilichen Ausreisekontrolle durch Beamte der Bundespolizei festgenommen. Ausweislich eines polizeilichen Berichts wurde er am 21. Juni 2015 gegen 0:00 Uhr an das Transportkommando der Landespolizei übergeben und in den Polizeigewahrsam am Tempelhofer Damm eingeliefert. Dort wurde er dem diensthabenden Richter des Amtsgerichts Tiergarten - Bereitschaftsgericht - vorgeführt, welcher nach der Anhörung des Festgenommenen nach § 22 Abs. 2 Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) eine vorläufige Festhaltenordnung gemäß § 22 Abs. 3 Satz 2 IRG erließ. Seitens des Gerichts wurde zudem die Einlieferung von A. M. in die Justizvollzugsanstalt Moabit verfügt.

2. Welche Gründe gab es für die Festnahme des Journalisten?

Zu 2.: Im polizeilichen INPOL System war ein Festnahmeersuchen zum Zwecke der Auslieferung an Ägypten gegen A. M. eingestellt.

3. Auf wessen Veranlassung wurde der Journalist am Tag nach seiner Festnahme auf freien Fuß gesetzt und welche Begründung gab es dafür?

Zu 3.: Die Freilassung des Verfolgten wurde durch die Generalstaatsanwaltschaft Berlin angeordnet (§ 22 Abs. 3 S. 3 i. V. m. § 21 Abs. 7 S. 2 IRG).

Am Montagmorgen waren der Generalstaatsanwaltschaft Berlin vom Bereitschaftsgericht die dortigen Unterlagen - nämlich das ägyptische Fahndungersuchen in deutscher Sprache (sog. „Rotecke“), der Festnahmebericht der Bundespolizei und das richterliche Vernehmungprotokoll - übermittelt worden. Ferner hatte das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz der Generalstaatsanwaltschaft zu diesem Zeitpunkt ein - zwar nicht formgerechtes, da nicht in deutscher Sprache verfasstes - ägyptisches Auslieferungersuchen in englischer und arabischer Sprache übermittelt. Die Generalstaatsanwaltschaft Berlin hatte nunmehr gemäß §§ 13 Abs. 2, 16 Abs. 1, 22 Abs. 3 IRG unverzüglich zu prüfen, ob ein Antrag auf Anordnung der vorläufigen Auslieferungshaft beim Kammergericht zu stellen war, oder aber ob die begehrte Auslieferung bereits zu diesem Zeitpunkt offensichtlich unzulässig erschien.

Bei der Prüfung der Unterlagen entstanden Bedenken, darunter auch solche hinsichtlich der (späteren) Bewilligungsfähigkeit der Auslieferung, worüber aber ausschließlich die zuständigen Bundesbehörden zu entscheiden haben. Demzufolge wurden diese mit dem Ziel der Erlangung einer Einschätzung der Bewilligungsfähigkeit eingebunden. Im Ergebnis bestanden auch dort erhebliche Zweifel an der Bewilligungsfähigkeit der Auslieferung, die selbst bei entsprechenden Zusicherungen Ägyptens nicht hätten ausgeräumt werden können. Damit war die begehrte Auslieferung als offensichtlich unzulässig einzuschätzen, was die unverzüglich zu veranlassende Entlassung A. M. zur Folge hatte.

4. Existiert ein Automatismus, durch den Haftbefehle autokratischer Regimes zu Internationalen Haftbefehlen werden - und daraus resultierend deutsche Behörden (ggf. ungewollt) zu Amtshilfeorganen solcher Regimes bzw. wie kann verhindert werden, dass Polizei-, Strafverfolgungs- und Strafvollzugsbehörden zu Handlangern von Regimes werden, deren Achtung von Menschenrechten und rechtsstaatlichen Verfahren zu wünschen übrig lässt?

Zu 4.: Die Berliner Strafverfolgungsbehörden waren an der Fahndungseinstellung des ägyptischen Haftbefehls gegen A. M. in das polizeiliche Computersystem nicht beteiligt. Eine entsprechende Beteiligung der Behörden der Länder ist gesetzlich nicht vorgesehen.

5. Wie bewertet der Senat die Ereignisse um die Verhaftung des Journalisten vor dem Hintergrund des hohen Werts der Pressefreiheit für demokratische Gemeinwesen und angesichts zunehmender Einschränkungen für die Tätigkeit von Journalistinnen und Journalisten weltweit, aber auch in europäischen Staaten, angesichts der Beteiligung mindestens der Berliner Strafvollzugsbehörden an diesem Vorgang?

Zu 5.: Die Strafjustiz ist gehalten, mit einer Person, die international zur Festnahme ausgeschrieben ist, entsprechend den Vorschriften des IRG sowie der Strafprozessordnung zu verfahren. Die richterliche Festhalteanordnung erging folgerichtig im Rahmen dieser gesetzlichen Vorschriften, nach denen der Ermittlungsrichter lediglich prüft, ob die Personalien der festgenommenen Person mit dem Festnahmeersuchen übereinstimmen. Die sofortige Vorlage des Vorganges an die Generalstaatsanwaltschaft führte ohne Verzögerung zu einer Überprüfung der Festhalteanordnung unter dem Aspekt, ob eine Auslieferung erfolgen kann oder nicht, wobei dann auch die speziellen Belange in diesem Fall zu berücksichtigen waren.

Im Ergebnis wurde unverzüglich nach der Festnahme in konsequent rechtsstaatlicher Vorgehensweise eine angemessene Entscheidung getroffen und umgesetzt.

6. Sind die Länder und damit auch das Bundesland Berlin an der zwischen Deutschland und Ägypten vereinbarten engeren polizeilichen Zusammenarbeit beteiligt oder ist eine solche Beteiligung seitens der Bundesregierung als Ansinnen an das Land Berlin herangetragen worden bzw. beabsichtigt das Land Berlin eine mögliche Beteiligung an einer solchen engeren Kooperation?

Zu 6.: Nein, Berlin war an einer solchen Kooperation in der Vergangenheit nicht beteiligt. Eine engere polizeiliche Zusammenarbeit des Landes Berlin mit Ägypten ist derzeit auch nicht beabsichtigt.

Berlin, den 10. Juli 2015

In Vertretung

Straßmeir  
Senatsverwaltung für Justiz  
und Verbraucherschutz

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Juli 2015)